



Schwäbisch Gmünd, 26.02.2020  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 037/2020

Vorlage an

**Stiftungsausschuss für die Hospitalstiftung zum Heiligen  
Geist Schwäbisch Gmünd**

zur Unterrichtung  
- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Unterrichtung  
- öffentlich -

**Allgemeine Finanzprüfung 2012 - 2016 der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist  
Schwäbisch Gmünd durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg**

**Anlagen:**

Stellungnahmen der Verwaltung der Hospitalstiftung  
zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd zu dem  
Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-  
Württemberg vom 17.01.2019 über die allgemeine  
Finanzprüfung in den Haushaltsjahren 2012 bis 2016

Anlage 1

Abschlussbestätigung - Verfügung des Regierungs-  
präsidiums Stuttgart  
vom 18.12.2019

Anlage 2



**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in der Zeit vom 27.08.2018 bis 29.08.2018 bei der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd eine überörtliche Prüfung durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist in den Haushaltsjahren 2012 – 2016.

Die Prüfung der Bauausgaben wurde ausgenommen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwäbisch Gmünd hat die Jahresrechnungen der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist für den Prüfungszeitraum geprüft. Die überörtliche Prüfung konnte entsprechend eingeschränkt werden (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Auf die Verwaltung und Rechnungslegung der Stiftung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung sowie die weiteren Vorschriften für die Führung der Gemeindegewirtschaft Anwendung (§ 101 Abs. 1 GemO, § 31 Abs. 1 StiftG). Des Weiteren gelten für die Verwaltung und die Wirtschaftsführung die für die Stadt Schwäbisch Gmünd geltenden Vorschriften (§ 4 Abs. 2 Satzung „Hospitalstiftung zum Heiligen Geist“). Die Kassengeschäfte sind der Stadtkasse Schwäbisch Gmünd zur Erledigung als fremdes Kassengeschäft i. S. von § 2 GemKVO übertragen worden.

Die Prüfung beschränkte sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 GemPrO).

Am 27.09.2018 wurde die Verwaltung bereits mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

Zu den wesentlichsten Prüfungsbemerkungen hat die Verwaltung am 10.05.2019 und am 03.12.2019 eine Stellungnahme abgegeben. Nach den vorgelegten Stellungnahmen sind die festgestellten Anstände im Prüfungsbericht aufgeklärt und erledigt (**Anlage 1**).

Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung (Prüfungsbericht der GPA vom 17.01.2019) erteilte die Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 18.12.2019 (**Anlage 2**) nach § 31 Stiftungsgesetz i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO die **uneingeschränkte Bestätigung**.

Nach § 31 Abs. 1 Stiftungsgesetz i. V. m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts und über den Abschluss der überörtlichen Prüfung (VwV GemO Nr. 1 zu § 114) zu unterrichten. Wir möchten darauf hinweisen, dass jedes Gemeinderatsmitglied Einsicht in den Prüfungsbericht verlangen kann.